

Gemeinde Bärschwil

Erschliessungsplan

Hofzufahrten

Ausbau Hofzufahrt Breite Erlen

Projekt: 112.ML.0005

4. März 2025

Erstellt: DST, Geprüft: BSU, Freigabe: BSU
S:\112\ML\0005\pb_EP_Hofzufahrten_Breite Erlen.docx

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Planungsgegenstand	4
1.1 Anlass	4
1.2 Gegenstand	4
1.3 Bestandteile der Planung	5
1.4 Zielsetzung	5
2. Organisation und Ablauf der Planung	5
2.1 Organisation	5
2.2 Planungsablauf	6
3. Erläuterung zur Planungsvorlage	7
3.1 Formales	7
3.2 Grundsätzliche Festsetzungen	7
3.3 Begründungen	8
3.3.1 Hof Breite Erlen	8
4. Auswirkungen	9
4.1 Gesamtplan	9
5. Vorprüfung beim Kanton	9
5.1 Erste Vorprüfung	9
5.2 Nachprüfung	10
6. Information und Mitwirkung	10
7. Beschluss- und Auflageverfahren	11

7.1 Planauflage	11
7.2 Einsprachenbehandlung	11
7.3 Beschlussfassung	11
7.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	11

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Die Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG wurde durch die Gemeindeverwaltung Bärschwil eingeladen, am 20. Oktober 2014 an einem Fachgespräch auf der Verwaltung Bärschwil teilzunehmen. Dabei wurde ein Gutachten, bzw. die Umfrageergebnisse vorgestellt, welche durch den Solothurnischen Bauernverband erstellt wurden. Aufgrund dieser Orientierung resultierte ein Projektauftrag an das Ingenieurbüro Sutter. Der Projektauftrag beinhaltet die Zustandserfassung der Hofzufahrten und Bewirtschaftungswege im definierten Perimeter (exkl. Forst). Alle Güterstrassen wurden im Frühling/Sommer 2016 zusammen mit dem Wegmacher B. Laffer begangen und fotografisch und zeichnerisch erfasst. Aus diesen Daten wurde ein Zustands- und Massnahmenplan erstellt, in dem zum einen der Status Quo dargestellt und zum anderen mögliche Massnahmen aufgezeigt wurden. Zusammenfassend lässt sich aus diesen Grundlagen festhalten, dass die Hofzufahrten nicht nur Schäden aufweisen, sondern auch die heutigen Bedürfnisse bezüglich Breite und Beschaffenheit nicht berücksichtigt werden. Zu jedem Weg wurde ferner eine Kostenberechnung erstellt und in einer Tabelle festgehalten.

Für Hoferschliessungen ausserhalb des Dorfs bzw. des Weilers liegt bislang kein Erschliessungsplan vor, so dass dieser neu zu erstellen und durch den Regierungsrat zu genehmigen ist. Verfahrens begleitend ist ein Planungsbericht nach Art. 47 RPV zu erstellen. Da die Raumplanung auf einer höheren Flugebene operiert, wird die detaillierte Planung als Grundlage benutzt, jedoch wird sie verallgemeinert. Die Einflüsse in die Landschaft werden aufgezeigt und abgewogen.

Durch den prekären Zustand der Hofzufahrt Breite Erlen wurde in Absprache mit den kantonalen Fachstellen der Entscheid getroffen, diese den anderen Hofzufahrten vorzuziehen. Der Planungsbericht ist auf die anderen Erschliessungspläne abgestimmt.

1.2 Gegenstand

Da die Planung durch eine Zustandserfassung des Wegnetzes und der Drainagen begonnen hat, wird die Planung von hinten aufgerollt. Somit dienen die folgenden Dokumente als Grundlage für den Erschliessungsplan:

- ▶ Technischer Bericht vom 19.12.2017
- ▶ Übersichtsplan, Zustands- und Massnahmenplan vom 05.12.2017, Massstab 1:5'000
- ▶ Übersichtsplan, Drainage vom 23.05.2017, Massstab 1:2'000

1.3 Bestandteile der Planung

Folgende Dokumente sind Bestandteil der Planung und werden mit dem vorliegenden Planungsbeschluss zu neuen grundeigentumsverbindlichen Dokumenten:

- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 1, Breite Erlen, Massstab 1:500

Zur Planung gehören auch der Planungsbericht nach Art. 47 RPV, der mit dem grundeigentumsverbindlichen Dokument zur Genehmigung eingereicht wird.

1.4 Zielsetzung

Die Erstellung des Erschliessungsplans Hofzufahrten, Teil Breite Erlen verfolgt nachfolgende Ziele:

- ▶ Festlegung von Lage, Querschnitt und Art des Belags der Hofzufahrt
- ▶ Festlegung von Lage und Durchmesser der Regenwasserleitung
- ▶ Erlangen der gleichzeitigen Baubewilligung gemäss § 39 Abs 4 PBG

2. Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Organisation

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt:

- ▶ Gemeinde: Gemeinderat, Gemeindeverwaltung Bärschwil
- ▶ Planer: SUTTER, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil,
Projektleiter(-in): Dominique Steiner (bis 09/2024), Benedikt Sutter (ab 09/2024)
- ▶ Amt für Raumplanung: Zuständiger Kreisplaner Samuel Schmid

2.2 Planungsablauf

10/2014	Start der Planung
03/2016 - 08/2016	Begehung der Wege
09/2018	Auftragserteilung des Planungsberichts durch Gemeinderat
10/2018 – 02/2022	Entwurfsphase Planungsbericht
2018 - 2021	Verschiedene Vorabklärungen mit Kanton und Bund
07. April 2022	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat
08. April 2022	Einleitung Vorprüfung beim ARP
13. Mai 2024	Vorprüfungsbericht ARP
27. November 2024	Nachprüfungsbericht ARP zu Breite Erlen
19. Dezember 2024	Auflagebeschluss
16.01. – 15.02.2025	Planauflage
27.02.2025	Beschlussfassung Gemeinderat

3. Erläuterung zur Planungsvorlage

3.1 Formales

In den Jahren 2020 und 2021 wurden Diskussionen geführt, wie sich Kanton und Bund an den Kosten beteiligen werden. Dabei wurde klar, dass ein Hartbelag auf den Bewirtschaftungswegen nicht genehmigt und auch nicht subventioniert wird. Weiter wurden im Sommer 2021 auch vor Ort mit Vertretern des Kantons und des Bundes die verschiedenen Hofzufahrten angeschaut. Am angedachten Zugang zum Hof Breite Erlen gab es keine grundsätzlichen Anpassungen.

Während der Vorprüfung beim Kanton ist zwischen den Ämtern die Grundsatzfrage aufgekommen, ob die heute gemergelten Hofzufahrten mit Hartbelag saniert werden dürfen. Das Gesetz besagt, dass Wanderwege sowie Waldstrassen keinen Hartbelag haben dürfen. Die Höfe benötigen allerdings für den ganzjährigen Betrieb, insbesondere im Winter, einen Hartbelag. Daraufhin hat der Kanton den Entscheid getroffen, in Bärschwil das Pilotprojekt Betonspuren zu starten. Die Anwendung von Betonspurwegen als Hofzufahrten ist eine Kompromisslösung und neu im Kanton Solothurn, hat sich aber in anderen Kantonen bewährt. Grundsätzlich wird auf sämtlichen Hofzufahrten ein Hartbelag eingebaut, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als alternative Deckschichten werden Betonspuren oder Mergel gewählt.

3.2 Grundsätzliche Festsetzungen

Die nachfolgenden Festsetzungen gelten spezifisch für die Hofzufahrt Breite Erlen, aber auch für die weiteren Hofzufahrten.

Der vorliegende Erschliessungsplan beschränkt sich aus mehreren Gründen auf die Hoferschliessung:

- Die Versiegelung weiterer Flächen im Landschaftsgebiet ist nicht erwünscht. Bewirtschaftungswege zu kleinen Gebäudeeinheiten oder zu Feldern sind daher grundsätzlich mit einem Mergelbelag zu versehen und nicht zwingend auf eine Breite von 3.40 m auszubauen.
- Zwar wurden in den ursprünglichen Bestands- und Massnahmenplänen auch die Bewirtschaftungswege berücksichtigt, bei diesen müsste jedoch zuvor die Finanzierung geklärt werden.
- Für die Finanzierung der Hofzufahrten stehen hingegen Zuschüsse des Bundes und des Kantons zur Verfügung, so dass die Gemeinde nicht allein für die Kosten aufkommen muss.
- Vor allem Hofzufahrten zu aktiv geführten Betrieben haben ein Anrecht auf befestigte Erschliessungswege.

Der Erschliessungsplan für die Hofzufahrt basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Die Hofzufahrt soll eine Breite von 3.4 m erhalten (siehe Kap. 3.3).

- Auf kurvigen Abschnitten werden die Kurvenradien eines Lastwagens mit Anhänger (VSS Typ B) als für die Ausbaubreite massgebend betrachtet. So werden Lieferungen und Transporte von und zu den Betrieben gewährleistet.
- Die Hofzufahrt soll als Betonweg Vollausbau ausgebaut werden.
- Die Strassenentwässerung darf nicht an das Drainagenetz angeschlossen sein/werden.
- Die Strassenentwässerung wird entweder über die Schulter geleitet oder es werden Rinnen verlegt.

3.3 Begründungen

Die Betriebe haben ein Anrecht auf Erschliessung. Dies gilt allerdings nur für jene Höfe, die eine bestimmte Betriebsgrösse aufweisen. Diese wird anhand der Standardarbeitskraft SAK definiert. Zu diesen Betrieben gehört der Hof Breite Erlen.

Die Ausbaubreite für Haupt- und Bewirtschaftungswege richtet sich nach dem Kreisschreiben 01/2023 «Grundsätze zur Subventionierung von Güterwegen inkl. periodischen Wiederinstandstellungen (PWI)» des Bundesamts für Landwirtschaft. Gemäss dem Kreisschreiben werden Bewirtschaftungswege auf maximal 3.0 m Breite ausgebaut. Nur Hofzufahrten zu aktiven landwirtschaftlichen Betrieben, welche als Hauptwege gelten, werden auf eine Breite von 3.0 m bis maximal 3.6 m ausgebaut. Die effektiv auszubauende Breite ergibt sich aus dem tatsächlichen betrieblichen Bedarf. Im vorliegenden Fall ist eine Ausbaubreite von 3.4 m vorgesehen, was aus Sicht des Amts für Landwirtschaft angemessen ist. Die erforderliche Breite in Kurven werden, gemäss den grundsätzlichen Festlegungen, auf Basis der Kurvenradien eines Lastwagens mit Anhänger (VSS Typ B) berechnet. Somit können auch längere Fahrzeuge die Betriebe beliefern oder deren Produkte abtransportieren.

Es gibt keine Konfliktpunkte mit den beim Kanton angemeldeten BFF-Flächen und den Wanderrouuten bei der Erschliessung des Hofes Breite Erlen. Auch der Wald wird nicht beeinträchtigt.

3.3.1 Hof Breite Erlen

Hofzufahrtlänge: 90m

Die Hofzufahrt zum Hof Breite Erlen hat auf der ganzen Länge eine Neigung von durchschnittlich 19.4%. Mit dem Vollausbau Betonweg sollen die durch den Regen verursachten Auswaschungen der Strasse verhindert werden und die Erschliessung des Hofes Breite Erlen gewährleistet werden. Der Stand der Strasse ist mittlerweile sehr prekär, so dass unter anderem der Tierarzt nicht mehr auf den Hof fahren kann, weil nicht mehr genügend Unterbodenfreiheit gewährleistet ist. Bei Starkregen fliesst zudem das ganze Regenwasser mit dem Mergel direkt auf die Kantonsstrasse.

Deshalb wird nicht nur die Strasse als Vollausbau Betonweg erstellt, sondern zusätzlich wird auch eine Regenwasserleitung mit einem Einlaufschacht und Sammelschacht verlegt. Die Strasse wird nur aus und in die Richtung des Dorfes für Lastwagen mit Anhänger (VSS Typ B) ausgebaut.

4. Auswirkungen

4.1 Gesamtplan

Die im Gesamtplan eingezeichneten Flächen der verschiedenen Zonen sind bei der nächsten Revision als Erschliessungsfläche ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden.

5. Vorprüfung beim Kanton

5.1 Erste Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht vom 13. Mai 2024 hat das gesamte Dossier der kommunalen Erschliessungsplanung Hofzufahrten geprüft. Durch das Vorziehen der Hofzufahrt Breite Erlen werden hier nur die Punkte aus dem Dokument entnommen, welche für die Hofzufahrt Breite Erlen relevant sind.

Amt für Raumplanung

- Nutzungsplanung, Punkt vi. Umgang mit Hartbelag: In Kapitel 3.1 wird beschrieben, welche Grundsatzfrage bezüglich Sanierung zwischen den kantonalen Ämtern aufkam und welche Lösung bezüglich Hartbelag gefunden wurde für die Weiterbearbeitung. Beim Hof Breite Erlen bestehen keine Konflikte gegenüber Heimatschutz, Naturschutz sowie Fuss- und Wanderwegen.
- Nutzungsplanung, Punkt viii. Grundsätze der Erschliessungsplanung: Der gewünschte Grundsatz zum Hartbelag wird ergänzt.
- Nutzungsplanung, Punkt ix. Bemerkungen zu den Planungsunterlagen: Es wurde ein Übersichtsplan über alle Hofzufahrten erstellt.
- Baubewilligung: Auf den Plänen wird ein entsprechender Hinweis ergänzt, damit sie gleichzeitig als Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG gelten.
- Heimatschutz: Die Fachstelle bevorzugt Betonbelag respektive Betonspuren statt eines Asphaltbelags. In Absprache mit den anderen Fachstellen konnte sich auf dieses Vorgehen als Pilotprojekt für den Kanton Solothurn geeinigt werden.

Amt für Umwelt

- Entwässerung / Grundwasserschutz: Es wird ein Grundsatz ergänzt für die Strassenentwässerung, dass über die Schulter entwässert werden muss (ausser in Grundwasserschutzzonen) oder dass mit Rinnen ein Anschluss an die kommunale Kanalisation erfolgen muss.
- Bodenschutz: Die Auflagen bezüglich Erdarbeiten werden berücksichtigt, sie betreffen aber die Bauphase und nicht die Erschliessungspläne direkt.

Amt für Verkehr und Tiefbau

- Hofzufahrt Breite Erlen: Das Wegfahren mit grossen landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist nur Richtung Bärschwil Dorf geplant, Richtung Grindel nicht. Damit kein Wasser auf die Kantonsstrasse fliesst, wird die Entwässerung mit einer Regenwasserleitung gelöst. Ab der Einmündung ist die Strasse eine Kantonsstrasse, darauf werden keine Arbeiten vorgenommen.

5.2 Nachprüfung

Auf Grund einiger Anpassungen nach der ersten Vorprüfung wurde eine Nachprüfung beim Amt für Raumplanung durchgeführt. Der Vorprüfungsbericht vom 27. November 2024 enthielt die folgenden Rückmeldungen:

- Diverse redaktionelle Korrekturen: Die geforderten Präzisierungen und Ergänzungen werden vorgenommen.
- Strassenparzelle Nr. 90098: Die Hofzufahrt liegt nicht vollständig auf dieser Parzelle. Die betroffene Grundeigentümerin der angrenzenden Parzellen bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie mit dem Ausbau einverstanden ist.

6. Information und Mitwirkung

Im Rahmen der Erschliessungsplanung sämtlicher Hofzufahrten fanden diverse Vorgespräche und Informationen der Bevölkerung statt. Die von der Planung direkt Betroffenen sind ebenfalls mit dem Projekt vertraut. Aus diesem Grund wird auf ein separates Mitwirkungsverfahren für die Erschliessungsplanung «Hofzufahrt Breite Erlen» verzichtet.

7. Beschluss- und Auflageverfahren

7.1 Planauflage

Auflagebeschluss Gemeinderat am 19. Dezember 2024

Durchführung öffentliche Planauflage gemäss § 15 PBG vom 16.01.2025 bis 15.02.2025

Publikation der Planauflage:

- Wochenblatt Nr. 10 vom 16.01.2025

7.2 Einsprachenbehandlung

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

7.3 Beschlussfassung

Beschluss durch den Gemeinderat am 27.02.2025

7.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, den Erschliessungsplan Hofzufahrten, Hofzufahrt Breite Erlen, zu genehmigen.